

Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis

Antrag eingegangen:

Waffenbesitzkarte für Erben

1. Antragstellende Person

Familienname		ggf. Geburtsname		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort			Geburtsland	
Staatsangehörigkeit				Wohnhaft in Deutschland seit	
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon (freiwillige Angabe)		Fax (freiwillige Angabe)		E-Mail (freiwillige Angabe)	

2. Ehemalige/r Waffenbesitzer/in

Familienname		Vorname			Sterbedatum
letzte Anschrift, Straße		Hausnummer	PLZ	Ort	
Art der Erlaubnis		Nummer	Ausstellende Behörde		

3. Geerbte Schusswaffen

Art der Waffe	Kaliber	Hersteller/Modellbezeichnung	Seriennummer

Datum der Waffenübernahme

- Sachkundenachweis folgt liegt vor
 Bedürfnisnachweis folgt liegt vor

ich habe weder Sachkunde noch Bedürfnis und beantrage auch bis zur amtlichen Zulassung von Blockier Systemen für meine Erbwaffen die Erteilung einer vorübergehenden Ausnahme nach § 20 Abs. 7 WaffG

Der Erbenspruch ergibt sich aus: gesetzlicher Erbfolge letztwilliger Verfügung (liegt bei)

4. Aufbewahrung der geerbten Schusswaffen (bitte Lieferschein, Rechnung oder Foto beifügen)

--

ich bin nicht mehr im Besitz von Erlaubnispflichtiger Munition

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die personenbezogenen Daten werden aufgrund § 43 WaffG, § 4 NWRG und § 1 NWRG-DV erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift	Anlagen
------------	--------------	---------

Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis

Voraussetzung für die Erteilung einer vorübergehenden Ausnahme

- die Erblasserin oder der Erblasser hat die Schusswaffe berechtigt besessen
- Mindestalter 18 Jahre, 21 Jahre, wenn Sie Sportschütze/in sind und bestimmte Waffen besitzen wollen
- Nachweis über den Einbau eines Blockier-Systems
- Zuverlässigkeit & persönliche Eignung

Wichtige Hinweise

Sollten Sie bereits eine Waffenbesitzkarte haben, müssen Sie die geerbte Waffe/n darin eintragen lassen.

Ist dies nicht der Fall, müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft** oder nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung der „Erben-Waffenbesitzkarte“ **beantragen**.

Sofern Sie nicht über die für den Umgang mit Schusswaffen erforderliche Sachkunde (z.B. als Jägerin und Jäger oder als Sportschützin und Sportschütze) verfügen, muss die geerbte Schusswaffe durch ein Blockier-System gesichert werden. Der Einbau des Blockier-Systems muss gegenüber der Waffenbehörde nachgewiesen werden.

Geerbte Munition müssen Sie entweder unbrauchbar machen, einer berechtigten Person überlassen oder bei der Waffenbehörde abgeben.

Wollen Sie die geerbte Schusswaffe nicht behalten, können Sie diese bei der Waffenbehörde abgeben, bzw. von der Waffenbehörde abholen lassen, oder an einen Waffenhändler überlassen. Die Waffe wird dann in der Regel von der Waffenbehörde vernichtet, bzw. vom Waffenhändler veräußert.

Sie sind verpflichtet Ihre Waffe/n so verwahren und transportieren, dass Dritte nicht auf Sie zugreifen können. Erlaubnispflichtige Schusswaffen dürfen Sie nur in geeigneten Sicherheitsbehältnissen aufbewahren. Beim Transport dürfen die Waffen nicht geladen sein und sollten sich in einem verschlossenen Behältnis befinden. Bei Verstößen gegen diese Sicherungspflichten müssen Sie mit einer Geldbuße und Einziehung der Waffen rechnen.

Achtung: Der unerlaubte Umgang mit Waffen und Munition ist eine Straftat - in bestimmten Fällen eine Ordnungswidrigkeit.